

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 26.10.1835 publ. 31.10.1835

welcher Arbeit die Gränze auch nicht überschritten werden darf, oder auch, nachdem eine, wenigstens acht Tage vorher geschehene, Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, das Ueberhängende selbst wegzuschneiden, wobei die Grenze, soweit nöthig, überschritten werden darf, und darf er das Abgeschnittene sodann behalten.

6) Die auf überhängenden Zweigen gewachsenen Früchte gehören dem Eigenthümer des Landes, über welchem die Früchte gewachsen sind.

V. Schlußbestimmung.

Eine Abänderung des vorstehenden Regulativs wird vorbehalten.

43) Regierung = Bekanntmachung vom 26. Octob., publ. den 31. Oct. 1835.

Um das Rechnungswesen der Wasserbau-Commünen in Ordnung zu erhalten, ist es notwendig, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtet werden. Mit Landesherrlicher Genehmigung wird deshalb hiedurch bekannt gemacht,

daß Jeder, der an eine Deichacht, Schlen-genacht, Sielacht, Verlaathsacht oder sonstige

Betr. die For-
derungen an
Wasserbau-
Communen.

III.

Wasserbau-Gemüine aus Lieferungen, Leistungen, an Gebühren, oder aus andern Gründen Ansprüche auf Geldzahlungen machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Monats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem rechnungsführenden Juraten, Deich- oder Sielrichter oder sonstigem Rechnungsführer anzugeben und seine Rechnung, mit den erforderlichen Attesten versehen, einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Beiforderung auffer dem Verluste eines Anspruchs auf Verzugszinsen, für den ersten Monat nach abgelaufenem Rechnungsjahr, in welchem die Forderung entstanden ist fünf Procent und für jeden der folgenden Monate zwei Procent von der Forderung, zum Besten derjenigen Casse, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, werden abgezogen werden.

Die Rechnung muß demjenigen Officialen, der solche zu attestiren hat, zeitig producirt werden und wenn sie dann von demselben nicht zurückzuerhalten gewesen ist, so hat derjenige, der den Betrag zu fordern hat, solches vor Ablauf des bestimmten Termins dem Rechnungsführer der Casse, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls ein desfalliger Einwand nicht weiter berücksichtigt wird.

Die Herrschaftlichen Sporteln-Rechnungen werden in den bestimmten Terminen ausgeschrie-